



Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume

auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweckbestimmung/ Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Biederitz unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (öffentliche Räume). Eine Nutzung der öffentlichen Räume zur Durchführung politischer Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz. Dies sind insbesondere:

a) Ortsteil Biederitz

Mehrzweckhalle Biederitz	Heyrothsberger Straße 13 B
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	Breite Straße 1
Vereinsraum Ortsgemeinschaftshaus	Schulstraße 8 a
Saal Ortsgemeinschaftshaus	Schulstraße 8 a
Betreuungsraum 1.OG Kita „Rappelkiste“	Heyrothsberger Str. 13
Bewegungsraum Kita „Storchennest“	Schulstraße 5

b) Ortsteil Gerwisch

„Heimatstube“ Bürgerhaus	Woltersdorfer Straße 2 B
„ehem. Hortraum“ Ortschaftsbüro	Breiter Weg 38
Begegnungsstätte Jung & Alt	Lostauer Straße 10
Vereinshaus „ehem. Sparkasse“	Neuer Weg 6
Vereinshaus „ehem. Sporthalle“	Neuer Weg 6
Sportlerheim Eschenweg	Am Eschenweg 3
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	Woltersdorfer Straße 2 A

c) Ortsteil Gübs

Gemeindehaus Gübs	Dorfstraße 5 A
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 5 A
Kirche „St. Andreas“	Dorfstraße

d) Ortsteil Heyrothsberge

Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	Berliner Straße 7/8
--------------------------------------	---------------------

e) Ortsteil Königsborn

Versammlungsraum Ortschaftsbüro	Möckerner Straße 9
Mehrzweckhalle	Möckerner Straße 42

f) Ortsteil Woltersdorf

Bürgerhaus Woltersdorf	Königsborner Straße 10
------------------------	------------------------

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf die kommunalen Sportstätten.

(3) Die private Nutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern ist ausschließlich den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Feuerwehrgerätehaus der Ortschaft Heyrothsberge.

(4) Die Kirche „Sankt Andreas“ in der Ortschaft Gübs darf ausschließlich für kulturelle und kirchliche Zwecke genutzt werden, wenn die Benutzung mit dem Widmungszweck des Gotteshauses vereinbar ist.

§ 2 Hauptnutzer

Hauptnutzer der öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz sind:

- a) die Gemeinde Biederitz,
- b) die Grundschulen der Gemeinde Biederitz,
- c) ortsansässige, gemeinnützige Vereine,
- d) die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz.

§ 3 Verfahren

(1) Anträge auf Genehmigung einer Nutzung sind in der Regel vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Biederitz zu stellen. Die Hauptnutzer im Sinne des § 2 genießen bei der Vergabe der öffentlichen Räume Vorrang.

(2) Über die Nutzung der öffentlichen Räume sind Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Nutzung nach § 1 Absatz 3 und § 6 Absatz 5a ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 4 Allgemeine Nutzungsvorschriften

(1) Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der öffentlichen Räume einschließlich ihres Inventars zu achten.

(2) Nach Beendigung der Nutzung sind die öffentlichen Räume im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

(3) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.

(4) Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend, und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz zu erfolgen.

(5) Für die öffentlichen Räume können Hausordnungen erstellt werden, welche die weitere Nutzung regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

§ 5 Haftung

(1) Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

(2) Die Nutzer haften auch für alle Personen- und Sachschäden, die während der Nutzung der öffentlichen Räume entstehen.

(3) Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, Besucher oder sonstiger Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Räume und ihrer Geräte entstehen.

(4) Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Räume entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

II. Abschnitt Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Biederitz erhebt für die Nutzung ihrer öffentlichen Räume Gebühren. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Je nach Art des öffentlichen Raumes besteht die Möglichkeit einer Anmietung pro Stunde, pro Tag oder pro Jahr. Eine stundenweise Vermietung kann bis zu maximal vier Stunden erfolgen, wobei die Gebühr je angefangene Stunde erhoben wird. Bei einer Vermietung über vier Stunden hinaus wird ein voller Tagessatz erhoben.

(3) Erfolgt eine Vergabe öffentlicher Räume zu gewerblichen Zwecken wird ein Aufschlag von 100 % der im Gebührentarif festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.

(4) Erfolgt die Nutzung der öffentlichen Räume durch eine Personengruppe von Minderjährigen, welche Mitglieder in einem Verein im Sinne des § 2 littera c sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn die Nutzung zum Zwecke der Ausübung der Vereinstätigkeit erfolgt.

(5) Erfolgt die Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrrätehäusern durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird keine Gebühr erhoben.

(5a) Für die Nutzung der fest angemieteten Vereinsräume zu privaten Zwecken durch die Mitglieder der gemeindeansässigen Vereine wird keine Gebühr erhoben.

(6) Besteht ein besonderes öffentliches Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 7 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

(3) Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

(4) In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 6 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
a) § 4 Absatz 3 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt,
b) § 4 Absatz 5 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung verstößt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung der Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume vom 18.07.2013 außer Kraft.

Biederitz, 30.06.2016

Gericke
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume

Gebührentarif

Ortsteil Biederitz

Öffentlicher Raum	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag)	Gebühren pro Tag	Gebühren pro Jahr
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	X	X	X
Betreuungsraum 1.OG Kita „Rappelkiste“	5,00 €	X	X
Bewegungsraum Kita „Storchennest“	5,00 €	X	X
„Großer Saal“ Mehrzweckhalle Biederitz	10,00 €	200,00 €	X
Saal Ortsgemeinschaftshaus	7,50 €	150,00 €	X
Vereinsraum Ortsgemeinschaftshaus	X	X	200,00 €

Ortsteil Gerwisch

Öffentlicher Raum	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag)	Gebühren pro Tag	Gebühren pro Jahr
„Heimatstube“ Bürgerhaus (inkl. Küche)	6,00 €	125,00 €	X
„ehem. Hortraum“ Ortschaftsbüro	X	X	200,00 €
Begegnungsstätte Jung & Alt	5,00 €	100,00 €	X
Vereinshaus „ehem. Sparkasse“	X	X	200,00 €
Vereinshaus „ehem. Sporthalle“	X	X	200,00 €
Sportlerheim Eschenweg	3,50 €	75,00 €	X
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	X	X	X

Ortsteil Gübs

Öffentlicher Raum	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag)	Gebühren pro Tag	Gebühren pro Jahr
Gemeindehaus Gübs	4,00 €	80,00 €	X
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	X	X	X
Kirche „Sankt Andreas“	20 € für die erste Stunde; 10 € für jede weitere Stunde	100,00 €	X

Ortsteil Heyrothsberge

Öffentlicher Raum	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag)	Gebühren pro Tag	Gebühren pro Jahr
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	2,50 €	50,00 €	X

Ortsteil Königsborn

Öffentlicher Raum	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag)	Gebühren pro Tag	Gebühren pro Jahr
Versammlungsraum Ortschaftsbüro	2,00 €	40,00 €	X
Mehrzweckhalle (ohne Schankanlage)	6,50 €	130,00 €	X
Mehrzweckhalle (mit Schankanlage)	8,00 €	160,00 €	X

Ortsteil Woltersdorf

Öffentlicher Raum	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag)	Gebühren pro Tag	Gebühren pro Jahr
Bürgerhaus Woltersdorf	4,00 €	75,00 €	X

Sonstige öffentliche Räume

Öffentlicher Raum	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag)	Gebühren pro Tag	Gebühren pro Jahr
Sonstige öffentliche Räume der Gemeinde	5,00 €	X	X